

1. Allgemeines

Nachfolgende Bedingungen der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH geltend für alle Kaufverträge und sonstige Verträge, die zwischen der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH und dem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) abgeschlossen werden.

Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH verkauft und liefert ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), sofern nicht bei einzelnen Produkten in unserem Katalog andere Regelungen festgelegt sind. Mit erfolgter Bestellung werden diese AGB vorbehaltlos akzeptiert und der Kunde verzichtet gleichzeitig auf die Anwendung seiner allenfalls abweichenden Einkaufsbedingungen.

Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH wirksam.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die in den Katalogen und Verkaufsunterlagen von der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH erhaltenen Angebote sind stets freibleibend soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragseingang ausgeführt werden. Dann gilt der Lieferschein bzw. die Rechnung als Auftragsbestätigung. Enthält ein angenommener Auftrag Abweichungen von der Bestellung, so wird der Kunde gesondert darauf aufmerksam gemacht und ist berechtigt binnen zwei Werktagen der Bestellung zu widersprechen, widrigenfalls gelten die Abweichungen als akzeptiert. Sofern Mitarbeiter der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH mündliche Nebenabreden treffen oder Zusicherungen abgeben, die über den schriftlichen Kaufvertrag hinausgehen, bedürfen diese zu ihrer Rechtsverbindlichkeit stets der schriftlichen Bestätigung der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH.

3. Preise

Alle in den Preislisten, Katalogen, Angeboten und sonstigen Verkaufsunterlagen angeführten Preise sind Listenpreise in Euro exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe wird zusätzlich berechnet. Die Preise verstehen sich als der reine Warenwert ohne Nebenleistungen. Sie gelten ab Werk oder ab Lager zuzüglich Kosten des Versandes, der Zwischenlagerung, etc.

Bei einem Auftragswert unter € 350,00 netto bzw. ab einer Versandlänge von 2,4 m sind die Versandkosten vom Kunden zu tragen. Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH behält es sich ausdrücklich vor, auch während der Laufzeit der Preisliste Preisänderungen vorzunehmen.

4. Lieferung

Die in der Preisliste angeführten Lieferfristen sind unverbindlich. Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH ist bemüht, die in den jeweiligen Auftragsbestätigungen angeführten Liefertermine einzuhalten. Die Vereinbarung von Fixterminen bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Bei Terminüberschreitungen, die ihre Ursache außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH haben, haftet die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH nicht. Im Übrigen haftet die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH nur für Verzögerungen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

5. Zahlung

Die Rechnungen der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH sind, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlung binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH einen Skontoabzug in Höhe von 3% vom Warenwert, nicht jedoch von Frachtkosten oder sonstigen Kosten. Unberechtigter Skontoabzug wird ausnahmslos nachgefordert. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank berechnet. Die durch den Zahlungsverzug verursachten Mahnkosten sind vom Kunden zu tragen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen an die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH, aus welchem Grund auch immer oder deren Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Lieferung, Transport, Erfüllung

Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, wenn dies im Sinne einer zügigen Abwicklung zweckmäßig ist.

Mit Übergabe der bestellten Ware an den Transportführer hat die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH ihre Lieferverpflichtung erfüllt und Gefahr sowie Risiko gehen auf den Kunden über.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Erhalt unverzüglich auf Unversehrtheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beschädigungen und Mängel sind auf den jeweiligen Frachtpapieren zu vermerken und der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH unverzüglich bekannt zu geben. Spätere Reklamationen können nicht anerkannt werden.

7. Gewährleistung

Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH leistet für die Dauer von drei Jahren ab Auslieferung Gewähr dafür, dass die Produkte die für den normalen und üblichen Gebrauch erforderlichen Eigenschaften aufweisen. Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH übernimmt keine Haftung für Mängel oder Schäden, die durch Nichtbeachtung der jeweiligen Bedienungsanleitungen, durch Naturgewalten, durch falsche Bedienung, durch zweckwidrige Verwendung oder durch höhere Gewalt und dergleichen hervorgerufen wurden. Mängel sind innerhalb von acht Tagen nach Lieferung schriftlich mit genauer Beschreibung anzuzeigen, nicht sofort erkennbare Mängel innerhalb von drei Tagen nach deren Feststellung. Bei fristgerechter Mängelrüge und im Falle einer berechtigten Gewährleistungsforderung obliegt die Wahl der Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung, Wandlung) der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, werden nur dann übernommen, wenn sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

8. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Lieferungen der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Erst mit vollständiger Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und künftiger Zahlungen geht das Eigentum auf den Kunden über. Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gilt die Abtretung des darauf resultierenden Kaufpreises an die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH bereits jetzt als vereinbart, im Falle des Weiterverkaufs gegen Barzahlung, die Übereignung des Verkaufserlöses an die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH. Der Vorbehaltskäufer tritt der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihn durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen oder verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH nimmt diese Abtretung ausdrücklich an. Nach Abtretung ist der Vorbehaltskäufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH behält sich jedoch ausdrücklich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vorbehaltskäufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Die Be- und Verarbeitung der Produkte durch den Vorbehaltskäufer erfolgt stets im Namen der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH und in deren Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von ihr gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird. Nach Überschreitung der Zahlungsfrist und erfolgloser schriftlicher Mahnung ist die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH berechtigt, die gelieferte Ware auf Kosten des Vorbehaltskäufers unter Aufrechterhaltung des Vertrages zurückzufordern. Der Kunde ist nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung durch die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH verpflichtet, die Ware zur Abholung bereit zu stellen. Die MAGRA Rohrverteilerbau GmbH wird vom Vorbehaltskäufer bereits jetzt berechtigt, die Vorbehaltssache freihändig unter Anrechnung auf die Kaufpreisforderung zu veräußern.

9. Zeichnungen und Muster

Zeichnungen, Muster und andere Unterlagen, die nicht Teil des Kaufgegenstandes sind bleiben Eigentum der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH. Sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen der MAGRA Rohrverteilerbau GmbH zurückzustellen.

10. Datenspeicherung

Mit Abgabe der Bestellung erklärt sich der Kunde mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der bekanntgegebenen personen- und firmenbezogenen Daten ausdrücklich einverstanden.

11. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Für Rechtsgeschäfte nach diesen AGB gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Als Gerichtsstand gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 9020 Klagenfurt als vereinbart.

12. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB zum Teil oder gänzlich nicht rechtswirksam sein, wird die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.